

ServicePoint Hospiz Nord

Antrag auf Förderung nach § 39 a Abs. 2 Satz 8 SGB V – 2021 – an die *Landesarbeitsgemeinschaft ambulante Hospizförderung Baden-Württemberg*

Bezugsjahr 2019

Absender:

Telefon:

Name des ambulanten Hospizdienstes (AHD)

Straße, Nr.

Für Rückfragen zur Förderung erreichbar:

PLZ, Ort

von: _____

E-Mail

bis: _____

AHD besteht seit dem Jahr: _____

Erstantrag Folgeantrag

Wird vom ServicePoint ausgefüllt:

Wir empfehlen die Förderung

- Ja**
- Nein**, da folgende Voraussetzungen fehlen

Anmerkungen:

Bietigheim-Bissingen, den.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift ServicePoint Hospiz Nord

1.1 Personelle Mindestvoraussetzungen für Erwachsenenhospizdienste

Diese Seite kopieren/duplizieren, wenn ein Wechsel und/oder zeitl. Überschneidung der Leitung vorliegt, z. B. wenn mehr als eine Fachkraft im Förderjahr tätig ist. Nachweise über berufliche Qualifikation, Tätigkeit der Berufserfahrung, Abschluss der Pall. Care Weiterbildungsmaßnahme, Nachweis über Koordinatoren Seminar, Nachweise über Führungskompetenz sind einmalig pro Fachkraft beizufügen, wenn diese neu seit 01.01.2015 in der fachl. Verantwortung hinzugekommen sind.

Den ambulanten Hospizdienst verantwortet folgende Fachkraft

Die verantwortliche Fachkraft war 2020 von bistätig.

Name, Vorname

Berufsbezeichnung

Der Arbeitsanteil dieser Fachkraft betrug durchschnittlich ____Std. Woche Monat

Wer ist Arbeitgeber der verantwortl. Fachkraft? _____

Ist die Fachkraft noch in anderen Bereichen beschäftigt: ja nein

Wenn ja, zu welchen Anteilen (in %)? _____

Liegt eine Stellenbeschreibung i.S. der Rahmenvereinbarung vor? ja nein

Wie hoch sind die Personalkosten im Amb. Hospizdienst einschließlich der Kosten für

Weiterbildung für diese Fachkraft: _____

(siehe Punkt 4.1. Personalkosten für die verantwortliche Fachkraft auf Seite 6)

Die verantwortliche Fachkraft verfügt

- a. über eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung oder „Altenpflegerin/Altenpfleger“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 25.08.2003 ja nein
- oder ja nein
- über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik oder ja nein
- über einen anderen abgeschlossenen Studiengang oder über eine andere Berufsausbildung
- b. über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf ja nein
- c. über eine abgeschlossene Palliativ-Care-Weiterbildungsmaßnahme oder kann eine dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder in einem Palliativpflegedienst nachweisen. ja nein
- d. Die Fachkraft kann die Teilnahme an einem Koordinatoren-Seminar im Umfang von mindestens 40 Stunden oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Koordinator in einem Hospizdienst unter regelmäßiger Supervision nachweisen. ja nein
- e. Die Fachkraft kann ein Seminar zur Führungskompetenz im Umfang von mindestens 80 Stunden nachweisen oder hat entsprechende Qualifikationen (mit mind. demselben Umfang) ja nein

Die Voraussetzungen nach Ziffer 4 liegen bei Antragstellung vor: ja nein

Falls nein: Corona bedingt werden die fehlenden Voraussetzungen im Jahr 2021 nachgeholt: ja nein

1.2 Personelle Mindestvoraussetzungen für Kinderhospizdienste

Nur auszufüllen von spezialisierten Kinderhospizdiensten bzw. von Hospizdiensten, die auch Kinderhospizbegleitungen gesondert abrechnen. Diese Seite kopieren/duplizieren, wenn ein Wechsel und/oder zeitl. Überschneidung der Leitung vorliegt, z. B. wenn mehr als eine Fachkraft im Förderjahr tätig ist. Nachweise über berufliche Qualifikation, Tätigkeit der Berufserfahrung, Abschluss der Pall. Care Weiterbildungsmaßnahme, Nachweis über Koordinatoren Seminar, Nachweise über Führungskompetenz sind einmalig pro Fachkraft beizufügen, wenn diese neu seit 01.01.2015 in der fachl. Verantwortung hinzugekommen sind.

Den ambulanten Hospizdienst verantwortet folgende Fachkraft

Die verantwortliche Fachkraft war 2020 von bistätig.

Name, Vorname

Berufsbezeichnung

Der Arbeitsanteil dieser Fachkraft betrug durchschnittlich ____ Std Woche Monat

Wer ist Arbeitgeber der verantwortl. Fachkraft? _____

Ist die Fachkraft noch in anderen Bereichen beschäftigt: ja nein

Wenn ja, zu welchen Anteilen (in %)? _____

Liegt eine Stellenbeschreibung i.S. der Rahmenvereinbarung vor? ja nein

Wie hoch sind die Personalkosten im Amb. Hospizdienst einschließlich der Kosten für Weiterbildung für diese Fachkraft: _____

(siehe Punkt 4.1. Personalkosten für die verantwortliche Fachkraft auf Seite 6)

Die verantwortliche Fachkraft verfügt

- a. über eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung oder „Altenpflegerin/Altenpfleger“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 25.08.2003 ja nein
oder
über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik ja nein
oder
über einen anderen abgeschlossenen Studiengang oder über eine andere Berufsausbildung ja nein
- b. über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf ja nein
- c. über eine abgeschlossene pädiatrische Palliativ-Care-Weiterbildungsmaßnahme oder ja nein
über einen Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit auf einer Kinderpalliativstation, in einem stationären Kinderhospiz oder in einem Kinderpalliativpflegedienst
- d. Die Fachkraft kann die Teilnahme an einem Koordinatoren-Seminar im Umfang von mindestens 40 Stunden oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Koordinator in einem Hospizdienst unter regelmäßiger Supervision nachweisen. ja nein
- e. Die Fachkraft kann ein Seminar zur Führungskompetenz im Umfang von mindestens 80 Stunden nachweisen oder hat entsprechende Qualifikationen (mit mind. demselben Umfang) ja nein

Die Voraussetzungen nach Ziffer 4 liegen bei Antragstellung vor: ja nein

Falls nein: Corona bedingt werden die fehlenden Voraussetzungen im Jahr 2021 nachgeholt: ja nein

2. Hospizdienste Erwachsene: Angaben **aus 2019** zur Berechnung der Fördersumme

2.1 Anzahl der **am 31.12.2019** qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen (mind. jedoch 15 Personen¹): _____

2.2 Anzahl aller **im Kalenderjahr 2019** abgeschlossenen Sterbebegleitungen von Erwachsenen (Gesamtsumme GKV): _____

2.3 Anzahl aller **im Kalenderjahr 2019** abgeschlossenen Sterbebegleitungen von Erwachsenen (Gesamtsumme PKV, KVB und PBeaKK): _____

2.4 Folgende Angaben sind für das Kalenderjahr 2020 zu machen, werden jedoch bei der Berechnung der LE nicht berücksichtigt:

2.4.1 Anzahl der am 31.12.2020 einsatzbereiten Ehrenamtlichen: _____

2.4.2 Anzahl aller im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Sterbebegleitungen von Erwachsenen (Gesamtsumme GKV): _____

2.4.3 Anzahl aller im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Sterbebegleitungen von Erwachsenen (Gesamtsumme PKV, KVB und PBeaKK): _____

2.5 Gesamtzahlen abgeschlossener Begleitungen differenziert nach Kassenarten:

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKVen):	2019	2020
Gesamtzahl AOKen		
Gesamtzahl Ersatzkassen (Barmer, DAK, hkk, HEK, KKH, TK)		
Gesamtzahl BKKen		
Gesamtzahl IKKen		
Gesamtzahl Knappschaft		
Gesamtzahl LKKen (SVLFG)		
Gesamtzahl der Begleitungen bei GKVen:		
Gesamtzahl der Begleitungen bei PKVen, KVB und PBeaKK:		
GESAMTSUMME aller abgeschlossenen Begleitungen		

¹) Im Jahr der Neugründung müssen mindestens 12 einsatzbereite Ehrenamtliche nachgewiesen werden (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V, § 1 Abs. 4 i.d.F.v.14.03.2016)

3. Kinder- und Jugendhospizdienste: Angaben **aus 2019** zur Berechnung der Fördersumme

(nur auszufüllen von spezialisierten Kinderhospizdiensten bzw. von Hospizdiensten, die auch Kinderhospizbegleitungen erbringen)

3.1 Anzahl der **am 31.12.2019** qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen

(mind. jedoch 15 Personen²⁾):

3.2.1 Anzahl Sterbebegleitungen von Kindern **im Kalenderjahr 2019**³⁾:

3.2.2 Anzahl Begleitungen von Kindern mit sterbendem Elternteil **in 2019**⁴⁾:

3.2.3 Gesamtsumme (GKV, PKV, KVB und PBeaKK) **in 2019**:

3.3 Folgende Angaben sind für das Kalenderjahr 2020 zu machen, werden jedoch bei der Berechnung der LE nicht berücksichtigt:

3.3.1 Anzahl der am 31.12.2020 einsatzbereiten Ehrenamtlichen²⁾:

3.3.2 Anzahl Sterbebegleitungen von Kindern im Kalenderjahr 2020³⁾:

3.3.3 Anzahl Begleitungen von Kindern mit sterbendem Elternteil in 2020⁴⁾:

3.4 Gesamtzahlen der Begleitungen von Kindern differenziert nach Kassenarten:

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKVen)	Kinder 2019	verstorbener Elternteil 2019	Kinder 2020	verstorbener Elternteil 2020
Gesamtzahl AOKen				
Gesamtzahl Ersatzkassen (Barmer, DAK, hkk, HEK, KKH, TK)				
Gesamtzahl BKKen				
Gesamtzahl IKKen				
Gesamtzahl Knappschaft				
Gesamtzahl LKKen (SVLFG)				
Gesamtzahl der Begleitungen bei GKVen:				
Gesamtzahl der Begleitungen bei PKVen, KVB und PBeaKK:				
GESAMTSUMMEN aller Begleitungen				

²⁾ Im Jahr der Neugründung müssen mindestens 12 einsatzbereite Ehrenamtliche nachgewiesen werden. Bei Kinderhospizarbeit, die unter dem Dach von Erwachsenhospizdiensten organisiert ist, sind mind. 10 einsatzbereite Ehrenamtliche nachzuweisen (Rahmenvertrag gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V, § 1 Abs. 4 i.d.F.v.14.03.2016).

³⁾ Es zählen abgeschlossene Sterbebegleitungen und die am 31.12. noch nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen, die vor dem 01.11. begonnen wurden (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.2 Satz 8 SGB V, § 5 Abs.7 Satz 4).

⁴⁾ Diese Begleitungen können nur einmal, d. h. nach Ende der Begleitung (aufgrund des Todes des Elternteils oder aus anderen Gründen) gezählt werden

4. Gesamtkosten i. S. d. § 5 Abs. 1 Rahmenvereinbarung im Jahr 2020

4.1 Personalkosten für die verantwortliche/n Fachkraft / Fachkräfte 2020 (einschließlich Kosten für Fort- und Weiterbildung, Übernachtung und Bewirtungskosten entsprechend der für den Hospizdienst maßgeblichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder des Landesreisekostengesetzes)	
4.2 Fortbildungspauschale (§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung, 100,00 € pro am 31.12.2019 einsatzbereitem Ehrenamtlichen)	
4.3 Kosten für die Erstqualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen (§ 5 Abs. 3 Rahmenvereinbarung) in 2020	
4.4 Kosten/Honorare für Praxisbegleitung/Supervision Ehrenamtlicher (§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung) in 2020	
4.5 Personalkosten Fachkraft, die im Jahre 2021 neu eingestellt wird oder Kosten für eine Arbeitszeiterhöhung im Jahr 2021 (§ 5 Abs. 9 Rahmenvereinbarung: Arbeitsverträge in Kopie beifügen)	
4.6 Personalkosten andere Kräfte (siehe Anlage/n „Andere Kraft“) in 2020	
4.7 Sachkosten im Jahre 2020 (Einzelaufstellung siehe Anlage „Sachkosten“) (§ 5 Abs. 5 Rahmenvereinbarung)	
4.8 Corona bedingte Sachkosten „Schutzmaterialien“ im Jahre 2020 (Einzelaufstellung siehe gesonderte Anlage) (Ergänzungsvereinbarung zu § 5 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung)	
Gesamtkosten	

5. Bankverbindung

Liegen unterschiedliche Kontoverbindungen für den Erwachsenen- und Kinderhospizdienst vor, ist diese Seite mit der Bankverbindung getrennt anzugeben.

Wir bitten um Überweisung des Förderbetrags auf das folgende Konto:

Kontoinhaber:

Bankinstitut:

IBAN-Nummer:

6. Bestätigung des ambulanten Hospizdienstes

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung wird gewährleistet. Die Bezahlung und Höhe der Personalkosten entspricht tarifrechtlich vereinbarten Gehältern.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand/Trägerverantwortliche/r